

Fragen und Antworten
zum
**Schulvorstand
der Eigenverantwortlichen Schule**

Stand: 04.02.2011

Allgemeines

In welchen Schulen ist der Schulvorstand zu wählen?

Seit dem 01.08.2007 ist grundsätzlich in jeder öffentlichen Schule ein Schulvorstand zu wählen. Eine Ausnahme gilt für Schulen mit weniger als vier Lehrkräften: Dort nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr, (§ 38 b Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Schulgesetz - NSchG).

Zusammensetzung

Wie ist der Schulvorstand an allgemein bildenden Schulen zusammengesetzt?

Der Schulvorstand hat bei Schulen mit bis zu 20 (ggf. aus Teilzeit umgerechneten) Vollzeit-Lehrkräften 8 Mitglieder, bei 21 bis 50 Vollzeit-Lehrkräften 12 Mitglieder, bei über 50 Vollzeit-Lehrkräften 16 Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters bilden die eine Hälfte der Mitglieder. In der Regel teilen sich Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter die andere Hälfte. Abweichende Regelungen gelten für Grundschulen, Abendgymnasien und Kollegs (s. u.). Hat eine Schule weniger als vier (ggf. aus Teilzeit umgerechnete) vollbeschäftigte Lehrkräfte, übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes.

Wie ist der Schulvorstand an Grundschulen, Abendgymnasien und Kollegs zusammengesetzt?

Bei Grundschulen haben die Schülerinnen und Schüler keine Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, ihre Sitze gehen auf die Erziehungsberechtigten über (§ 38 b Abs. 2 NSchG). Damit stellen die Eltern eine Hälfte des Schulvorstandes. Bei Abendgymnasien und Kollegs gibt es keine Elternvertreterinnen und -vertreter (§ 38 b Abs. 3 NSchG). Hier stellen die Schülerinnen und Schüler die Hälfte des Schulvorstandes.

Wie ist der Schulvorstand an verbundenen Schulformen (z. B. Grund- und Hauptschule) zusammengesetzt?

Die Lehrkräfte einschließlich Schulleiterin oder Schulleiter stellen die Hälfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler je ein Viertel des Schulvorstandes. Die Sitze der Schülervertreterinnen und -vertreter gehen nicht (auch nicht teilweise) auf die Erziehungsberechtigten über. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule (in diesem Fall auch aus der Grundschule) sind wählbar.

Wie ist der Schulvorstand ab 01.01.2011 an berufsbildenden Schulen (BBS) zusammengesetzt?

Mit der Änderung des NSchG vom 12.11.2010 ist die Zusammensetzung des Schulvorstandes an BBS im Zuge der Umsetzung von ProReKo neu geregelt worden. Ab 01.01.2011 haben Schulvorstände an BBS mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und an BBS mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. Der Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- zu drei Zwölfteln aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der stv. Schulleiterin oder dem stv. Schulleiter sowie weiteren von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Schulleitungsaufgaben betrauten Personen,
- zu drei Zwölfteln aus Lehrkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG),
- zu drei Zwölfteln aus Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler,
- zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie
- zu zwei Zwölfteln aus Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz.

Hat der Schulvorstand weitere Mitglieder?

Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Schulvorstand berufen. Ebenso kann sich der Schulvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzelne fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.

Wer ist Mitglied im Schulvorstand, wenn es an der Schule eine kollegiale Schulleitung gibt?

Kraft des Amtes ist nur die Schulleiterin oder der Schulleiter Mitglied des Schulvorstandes. Für die weiteren Mitglieder einer kollegialen Schulleitung gibt es keine besonderen Rechte hinsichtlich der Mitgliedschaft oder Wählbarkeit in den Schulvorstand.

Verändert sich die Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes, wenn sich im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr die Anzahl der errechneten Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG) verändert?

Wenn sich die Zahl der Vollzeitlehrereinheiten an der Schule auf Grund von Personalveränderungen innerhalb der obligatorischen Amtsperiode verändert und dies auch Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Schulvorstand hat, so ist

- im Fall der Verminderung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand dies erst bei den nächsten obligatorischen Wahlen (im Zweifel erst nach der zweijährigen Amtsperiode der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten) zu berücksichtigen,
- im Fall der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand die erforderliche Anzahl von neuen Mitgliedern nach zu wählen (bis zur nächsten obligatorischen Wahl). Es handelt sich um eine Nachwahl, damit nicht innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Amtsperioden zu berücksichtigen sind, sondern innerhalb der Gruppe einheitliche Wahltermine eingehalten werden können.

Wie viele Mitglieder hat der Schulvorstand, wenn sich bei der Berechnung eine Zahl zwischen 20 und 21 ergibt?

§ 38 b Abs. 1 Nr. 1 NSchG sagt ausdrücklich „bis zu 20 Lehrkräften“, so dass bei einem Berechnungsergebnis von mehr als 20 aufzurunden ist. Der Schulvorstand hat in diesem Fall 12 Mitglieder.

Wie errechnet sich die genaue Zahl der Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs.1 Satz 3 NSchG)?

Sie errechnet sich für das gesamte Schuljahr nach der Gesamtzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden aller an der Schule tätigen Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres. Diese wird durch die Regelstundenzahl der Schulform geteilt, an der die Lehrkräfte tätig sind: An Schulen, die nach Schulzweigen gegliedert sind, wird durch die jeweils niedrigste Regelstundenzahl, an Kooperativen Gesamtschulen durch 25 und an berufsbildenden Schulen durch 24 geteilt. Bruchteile werden aufgerundet. Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Förderschulen sind bei ihrer Stammschule zu berücksichtigen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen.

Wie berechnet sich im Vergleich zur Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand die Zahl der Lehrkräfte nach Nr. 6.2.1.1 des RdErl. d. MK vom 31.05.2007 (Dienstrechtliche Befugnisse)?

Nach Ziffer 6.2.1.1 bezieht sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nrn. 3.4 bis 3.6 und 3.7.1 nur auf Schulen, die nach Feststellung der Niedersächsischen Landesschulbehörde auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten verfügen.

Die Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten ergibt sich hierbei vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25.

Im Anschluss ist noch eine Einschätzung der Schulgröße für die folgenden Jahre durch die Niedersächsische Landesschulbehörde vorzunehmen. Auf Grund dieser notwendigen Schätzung stellt sich deshalb auch nicht die Frage nach einer Rundung.

Wie berechnet sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG (Schulen mit weniger als vier Lehrkräften)?

Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Berechnung der Anzahl der Lehrkräfte erfolgt wie die Berechnung der Anzahl der Vollzeit-Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG. Allerdings gibt es in diesem Fall keine Aufrundung. Wenn sich also bei der Berechnung eine Anzahl von unter vier Lehrkräften (z. B. 3,99) ergibt, wird nicht auf vier Lehrkräfte aufgerundet, sondern in diesem Fall übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes.

Wie wird die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 NSchG berücksichtigt?

Da sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG danach richtet, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter auch nur mit seiner tatsächlichen Unterrichtsverpflichtung bei dieser Anzahl mitgezählt. Die Stundenentlastung für Schulleitungsaufgaben bleibt unberücksichtigt.

Kann an Schulen mit weniger als vier Lehrkräften trotzdem ein Schulvorstand gebildet werden? Oder wird die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz an die Mehrheitsverhältnisse im Schulvorstand angepasst?

Zweimal Nein. Die Gesamtkonferenz übernimmt in ihrer Zusammensetzung gemäß § 36 Abs. 1 NSchG die Aufgaben des Schulvorstandes. Das NSchG räumt hier kein Ermessen ein.

Zu welchem Zeitpunkt wird der Schulvorstand aufgelöst, wenn an einer Schule weniger als vier Vollzeit-Lehrkräfte beschäftigt sind?

Wenn zum Schuljahresanfang festgestellt wird, dass an einer Schule nicht nur vorübergehend weniger als vier Vollzeitlehrkräfte beschäftigt sind, so ist der Schulvorstand kraft Gesetzes (§ 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG) aufgelöst. Die Aufgaben des Schulvorstandes werden mit Beginn dieses Schuljahres von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, unabhängig davon, ob die zweijährige Wahlperiode der Eltern oder Lehrkräfte beendet ist.

Sind im Schulvorstand an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler vertreten?

Ja, hier sieht das NSchG keine Ausnahme vor. Wenn in einer Förderschule kein Schülerrat existiert, bleiben die Sitze im Schulvorstand frei und gehen nicht auf Erziehungsberechtigte über. Wenn sich nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stellen, bleiben ihre Sitze im Schulvorstand ebenfalls unbesetzt.

In diesen Fällen sollte aber die Schule auf die Bildung eines Schülerrates oder die Intensivierung der SV-Arbeit hinwirken oder den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch hierbei Hilfestellung leisten (z. B. über eine SV-Lehrkraft § 80 Abs. 6 NSchG).

Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (nur Primarbereich) zusammen?

An dieser Schule sind keine Schülerinnen und Schüler in den Schulvorstand zu wählen. Der Schulvorstand setzt sich zur Hälfte aus Lehrkräften und zur Hälfte aus Erziehungsberechtigten zusammen.

Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (Primar- und SEK I-Bereich) zusammen?

An dieser Schule setzt sich der Schulvorstand aus der Hälfte Lehrkräfte, einem Viertel Erziehungsberechtigte und einem Viertel Schülerinnen und Schüler zusammen. Dadurch sind hier auch die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 - 4 in den Schulvorstand wählbar.

Ist die Mitarbeit im Schulvorstand freiwillig? Was passiert, wenn die Gruppen ihre Sitze nicht oder nicht vollständig besetzen können oder wollen?

Lediglich die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft ihres oder seines Amtes Mitglied im Schulvorstand und zu dieser Aufgabe verpflichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler werden gewählt und können zur Übernahme dieser Tätigkeit nicht verpflichtet werden. Kann eine Gruppe ihre Plätze nicht vollständig besetzen, so bleiben die restlichen Sitze frei. Es können aber jederzeit durch das jeweils zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Schulleiternrat, Schülerrat) fehlende Vertreterinnen und Vertreter nach gewählt werden.

Was passiert mit den Sitzen der Elternvertreter, wenn an berufsbildenden Schulen kein Schulleiternrat existiert?

Die Elternvertreterinnen und -vertreter werden gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG vom Schulleiternrat gewählt. Wenn kein Schulleiternrat an der BBS existiert, bleiben die Sitze der Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand unbesetzt. In diesen Fällen sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten der Bildung eines Schulleiternrats und der Mitarbeit im Schulvorstand informieren.

Wahlen

Von wem und wann werden die Mitglieder des Schulvorstandes gewählt?

Die Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare und die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen in der Gesamtkonferenz die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zählt zur Gruppe der Lehrkräfte und ist als Mitglied gesetzt. Der Schulleiternrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerrat die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler.

Wann sind die Wahlen zum Schulvorstand durchzuführen?

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten § 91 und § 75 NSchG für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler entsprechend. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Elternwahlordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 3 Schülerwahlordnung sind die Wahlen beginnend ab dem Ende der Sommerferien innerhalb zweier Monate durchzuführen. Wahlen vor den Sommerferien sind somit nicht zulässig. Diese Regelung stellt sicher, dass für die Neuwahlen alle Eltern oder Schülerinnen und Schüler wählbar sind, die ab dem neuen Schuljahr zur Schule gehören. Für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis zu den Neuwahlen gilt die Übergangsregelung gemäß § 91 Abs. 4 und § 75 Abs. 3 NSchG (Fortführung des Amtes bis zu den Neuwahlen, wenn die Kinder die Schule noch nicht verlassen haben. Sollten Kinder aus der Schule ausscheiden, rücken entsprechend bis zu Neuwahlen die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach, so dass der Schulvorstand auf jeden Fall für die Übergangsphase arbeitsfähig bleibt.

Für die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte müssen diese Regelungen (insbesondere Neuwahlen erst nach Beginn des neuen Schuljahres) entsprechend gelten, weil auch erst zu Beginn des neuen Schuljahres überhaupt die endgültige Zahl der Schulvorstandsmitglieder feststeht und neue Lehrkräfte, die ihren Dienst erst mit Beginn des Schuljahres antreten, auch die Möglichkeit haben müssen, zu wählen und sich wählen zu lassen.

Wann und in welcher Weise sind die Schulvorstandswahlen an BBS aufgrund der Neuregelung des NSchG ab 01.01.2011 im Zuge der Umsetzung von ProReKo durchzuführen?

Mit der Schulgesetzänderung vom 12.11.2010 ist die Zusammensetzung des Schulvorstandes an BBS neu geregelt worden. Diese Änderung gilt ab 01.01.2011. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die stv. Schulleiterin oder der stv. Schulleiter sind kraft ihres Amtes Mitglied im Schulvorstand. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt ab 01.01.2011 die weiteren Mitglieder mit Schulleitungsaufgaben im Schulvorstand. Die Lehrkräfte werden von der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e NSchG, die Elternvertreterinnen und -vertreter vom Schulelternrat und die Schülervertreterinnen und -vertreter vom Schülerrat neu gewählt. Die erforderlichen Nachwahlen sollten möglichst innerhalb eines angemessenen Zeitraumes stattfinden. Diese Nachwahlen gelten bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Stelle gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz sollte baldmöglichst von den zuständigen Stellen bestimmt werden. Die weiteren außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter werden auf der ersten Sitzung des Schulvorstands nach dem 01.01.2011 bestimmt oder gewählt.

Wie werden die außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 38 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NSchG gewählt oder bestimmt?

Gemäß § 38 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NSchG besteht der Schulvorstand an BBS zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen. Das sind an BBS mit bis zu 50 Lehrkräften zwei und an BBS mit über 50 Lehrkräften vier Mitglieder. Eine Vertreterin oder ein Vertreter wird von den zuständigen Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz bestimmt. Sollte es für eine BBS mehrere zuständige Stellen geben, so einigen sich die zuständigen Stellen untereinander auf eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die weiteren außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter werden durch den Schulvorstand selbst bestimmt. Diese können auch weitere Vertreterinnen und Vertreter von zuständigen Stellen sein.

Wie wird gewählt?

Die Wahlen erfolgen nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen als Persönlichkeitswahl. Für die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze der Eltern- und Schülerwahlordnung (Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG). Die Gesamtkonferenz kann für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte eine Wahlordnung beschließen. Es erscheint sinnvoll, wenn sich die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ggf. bei Beratung und Beschluss dieser Wahlordnung zurückhaltend verhalten. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim durchgeführt werden. Blockwahl ist zulässig, wenn jede oder jeder Wahlberechtigte genau so viele Stimmen hat wie Plätze im Schulvorstand zu vergeben sind.

Können Funktionsträger wie z. B. Personalvertreterinnen oder -vertreter oder Vorsitzende des Schulelternrates oder Schülerrates „qua Amt“ im Schulvorstand vertreten sein?

Nein. Die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Daher sind grundsätzlich auch keine „Listenwahlen“, wie z. B. nach dem Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz, zulässig. Die Wahlgremien können sich aber darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z. B. Oberstufe, Schulformzweige) im Schulvorstand vertreten sein sollen.

Wie lang ist die Amtszeit der gewählten Schulvorstandsmitglieder und der Stellvertreterinnen und -vertreter?

Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte werden für zwei Jahre, Schülerinnen und Schüler für ein Jahr gewählt.

Muss die Wahl der Stellvertreterinnen oder -vertreter der Schulvorstandsmitglieder personengebunden erfolgen?

Nein. Die Art und Weise der Stellvertretung, ob personengebunden oder nach einer festgelegten Reihenfolge, ist nicht vorgegeben und kann von den Gremien selbst bestimmt werden.

Finden bei Ausscheiden von Mitgliedern Nachwahlen statt?

Wenn ein Mitglied ausscheidet, rückt ein stellvertretendes Mitglied (personengebunden oder nach der festgelegten Reihenfolge) nach. Für den Rest der Amtszeit wird ein stellvertretendes Mitglied nach gewählt.

Reicht es aus, wenn für die Wahl der Lehrkräfte/pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) in den Schulvorstand lediglich die Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung eingeladen werden?

Nein. § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 NSchG sieht vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und PM von der Gesamtkonferenz gewählt werden. Die Wahlen müssen also auf der Tagesordnung einer Gesamtkonferenz stehen, d. h. auch, dass die Einladung zu dieser Gesamtkonferenz an alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gehen muss, selbst wenn die Wahlen zum Schulvorstand einziger Tagesordnungspunkt dieser Gesamtkonferenz sein sollten. Der zweite Halbsatz der o. a. Vorschrift beschränkt lediglich das Stimmrecht auf die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e NSchG, nicht jedoch die Anwesenheit bei der Gesamtkonferenz.

Ist die stellvertretende Schulleiterin oder der stv. Schulleiter in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Wenn sie oder er bei Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Schulvorstandssitzung übernimmt, so geht das Stimmrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters auch auf sie oder ihn über. Der so frei gewordene Sitz bei der Vertretung der Lehrkräfte wird durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter eingenommen.

Sind Lehrkräfte oder PM, die an mehreren Schulen arbeiten (z. B. bei Teilabordnungen), in den Schulvorstand wählbar?

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich an allen Schulen in den Schulvorstand wählbar, an denen sie auch tatsächlich eingesetzt oder beschäftigt sind. Bei Teilabordnungen sind sie auch an mehreren Schulen wählbar. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen eines Regionalen Integrationskonzeptes an eine Schule teilabgeordnet sind.

An welchen Schulen sind Lehrkräfte der Mobilen Dienste von Förderschulen wählbar und wahlberechtigt?

Sie sind nur an ihrer Stammschule wählbar und wahlberechtigt.

Welche Lehrkräfte oder PM sind hauptamtlich/hauptberuflich Beschäftigte?

Der Begriff der „Hauptberuflichkeit“ orientiert sich an der Definition in § 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes. Die Begriffe „hauptamtliche oder hauptberufliche Beschäftigung“ nach dem NSchG sind dahingehend auszulegen, dass die Tätigkeit mindestens ein Viertel der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten oder eines Vollbeschäftigten umfassen muss. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entscheidend ist dabei die Tätigkeit als Lehrkraft oder PM, nicht anrechenbar sind andere Tätigkeiten in der Schule, z. B. als Reinigungskraft, Schulassistentin oder Schulassistent o. Ä..

Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft für den Schulvorstand wahlberechtigt?

Grundsätzlich nicht, es sei denn, sie ist gewählte Vertreterin oder Vertreter gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG, denn für die Wahlberechtigung der Lehrkräfte für den Schulvorstand ist gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG allein die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e NSchG ausschlaggebend.

Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft oder PM in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Nach § 38 b Abs. 5 NSchG wird bei der Gruppe der Lehrkräfte sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zwischen hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich unterschieden.

Ist eine muttersprachliche oder katechetische Lehrkraft in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Ja. Sie ist in den Schulvorstand wählbar (§ 38 b Abs. 5 NSchG).

Wahlberechtigt ist sie nur, wenn sie Mitglied in der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e NSchG ist.

Sind erkrankte Lehrkräfte in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Sie müssen gegenüber der Gesamtkonferenz eine Erklärung abgeben, dass sie für eine Kandidatur für den Schulvorstand zur Verfügung stehen.

Sind beurlaubte Lehrkräfte in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Ja. Sie sind in den Schulvorstand wählbar.

Sie sind jedoch nicht wahlberechtigt, da sie in der Zeit der Beurlaubung nicht an der Schule tätig und somit auch nicht Mitglied der Gesamtkonferenz sind.

Sind Referendarinnen und Referendare in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Nein. Sie sind in den Schulvorstand nicht wählbar, denn nach der Systematik des NSchG (vgl. auch § 36 Abs. 1 NSchG) zählen Referendarinnen und Referendare nicht zu den Lehrkräften. Auch sind nicht in § 38 b Abs. 5 NSchG gesondert aufgeführt.

Sie sind jedoch gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG i. V. m. § 36 Abs 1 Satz 1 Buchstabe d) NSchG wahlberechtigt.

Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulvorstand wählbar und welche sind wahlberechtigt?

Gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar unabhängig davon, mit wie vielen Stunden sie an einer Schule beschäftigt sind. Die Wählbarkeit setzt keine Hauptberuflichkeit voraus sondern nur die Beschäftigung an einer Schule als Lehrkraft oder PM.

Anders verhält es sich bei der Wahlberechtigung. Wahlberechtigt für den Schulvorstand sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG. Hier kommt es durchaus auf die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflich an. Nebenberufliche PM (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten PM als PM beschäftigt) fallen unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NSchG und sind somit gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG nicht wahlberechtigt (aber wählbar). Zur Klarstellung sei hier noch gesagt, dass die PM an Grundschulen, die nach dem RdErl. d. MK vom 18.05.2004 (SVBl. Nr. 7/2004, S. 321) unterrichtsergänzende Aufgaben wahrnehmen, in jedem Fall pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, auch wenn sie im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals als „Betreuungskräfte“ bezeichnet werden. Alle PM an Grundschulen sind in den Schulvorstand wählbar, die Wahlberechtigung hängt jedoch von dem Stundenumfang ab, mit dem sie beschäftigt sind (haupt- oder nebenberuflich).

Sind Betreuungskräfte an Förderschulen für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Zweimal nein. In § 53 Abs. 1 NSchG wird zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM) und Betreuungskräften unterschieden. Betreuungskräfte sind nur diejenigen, die pflegerische Aufgaben (an Förderschulen) wahrnehmen wie z. B. Krankenschwestern oder Kinderpfleger. Bei der Zuordnung von Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen im Sinne des NSchG ist auf die Tätigkeit abzustellen, also pflegerisch oder pädagogisch/erzieherisch.

Betreuungskräfte sind in den Schulvorstand nicht wählbar (vgl. auch § 38 b Abs. 5 NSchG).

Sie sind auch nicht wahlberechtigt, da sie lediglich gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f NSchG über eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Gesamtkonferenz vertreten sind.

Ist an der Schule tätiges Personal, das nicht beim Land oder dem Schulträger beschäftigt ist, in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Nein. Diese so genannten außerschulischen Fachkräfte, z. B. bei außerschulischen Kooperationspartnern in Ganztagschulen oder Verlässlichen Grundschulen beschäftigtes Personal, sind nicht in den Schulvorstand wählbar und auch nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt.

Ist es möglich, sich nur als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Ersatzmitglied) für den Schulvorstand bei der Wahl aufstellen zu lassen?

Ja.

Ist eine pädagogische Mitarbeiterin einer Schule, die ein Kind an dieser Schule hat, für die Eltern in den Schulvorstand wählbar?

Nein. Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG entsprechend, d. h. in den Schulvorstand ist von den Erziehungsberechtigten nicht wählbar, wer an der Schule tätig ist (egal in welcher Funktion) oder die Aufsicht über die Schule führt. Eine pädagogische Mitarbeiterin an einer GS, die auch ein Kind an dieser Schule hat, ist also nicht über die Elternvertreter in den Schulvorstand wählbar. Sie ist aber über die Gesamtkonferenz als Lehrervertreterin in den Schulvorstand wählbar.

Sind auch Eltern in den Schulvorstand wählbar, deren Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben?

Nein. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte (vgl. § 38 b Abs. 6 und § 91 Abs. 1 NSchG). Der Begriff Erziehungsberechtigte beinhaltet, dass deren Kinder das 18. Lebensjahr zum Wahlzeitpunkt noch nicht vollendet haben.

Scheiden Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Schulvorstand aus, wenn deren Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden?

Nein. Wie in den anderen Gremien (z. B. Schulelternrat, Gesamtkonferenz) scheidet die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand nicht aus ihrem Amt aus, wenn ihre Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG), sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als Mitglied im Schulvorstand.

Müssen die Schüler- und Elternvertreterinnen oder -vertreter Mitglied im Schülerrat oder Schulelternrat sein?

Nein. Wählbar in den Schulvorstand sind alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, und alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Die Mitgliedschaft im Schulelternrat oder Schülerrat ist nicht Voraussetzung für die Wahl in den Schulvorstand. Um den Informationsfluss zwischen Schulvorstand und Schulelternrat oder Schülerrat zu gewährleisten, ist den Gremien aber zu empfehlen, durch die Wahl sicherzustellen, dass mindestens ein Teil der Gewählten dem Schulelternrat oder Schülerrat angehört.

Sind für die Elternvertreterinnen und -vertreter Doppelmitgliedschaften in Schulvorstand und Gesamtkonferenz erlaubt?

Ja. Das NSchG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien erlaubt. Inwieweit diese Überschneidungen sinnvoll sind, bleibt der Beurteilung des Schulelternrates überlassen, der über die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG) und in die Gesamtkonferenz (vgl. § 90 Abs. 3 zweiter Halbsatz NSchG) entscheidet.

Sind beide Elternteile eines Kindes gleichzeitig in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Auch wenn ein Ehepaar nur ein Kind an einer Schule hat, können beide Ehepartner sich für die Wahl zum Schulvorstand aufstellen lassen, wenn sie ein gemeinsames Sorgerecht haben, da die Wählbarkeit nicht auf ein Elternteil pro Kind beschränkt ist.

Können in einer Wahlordnung organisatorische Bereiche festgelegt werden?

Es ist möglich, dass in einer Wahlordnung festgelegt wird, dass Personen aus bestimmten organisatorischen oder fachlichen Bereichen im Schulvorstand vertreten sein sollen, so z. B. Oberstufe, fachliche Bereiche insbesondere in BBS, Schulstufen, Schulformzweige. Voraussetzung dabei muss aber sein, dass auch alle wählbaren Personen die Möglichkeit haben zu kandidieren, d. h. es darf durch die Festlegung der Bereiche niemand als Kandidat ausgeschlossen werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Fachbereich völlig fehlen würde oder wenn von vornherein eine bestimmte Person (z. B. Fachbereichsleiter) für die Mitgliedschaft vorbestimmt würde.

Findet auf die Wahlen zum Schulvorstand § 12 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz - NGG (hälftige Besetzung mit Frauen) Anwendung?

Nein.

„§ 12 NGG Gremien

(1) Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachkonferenzen, Beiräte sowie vergleichbare Gremien einschließlich Personalauswahlgremien, die durch Beschäftigte besetzt werden, sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Wird ein Gremium auf Grund der Benennung oder des Vorschlags einer Stelle gebildet, die nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört, oder werden Mitglieder in Gremien außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsandt, so ist auf eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen hinzuwirken.“

Wenn ein Gremium per Wahlhandlung besetzt wird, kann eine hälftige Besetzung mit Frauen nicht garantiert werden, da ansonsten die Wahlhandlung nicht rechtmäßig wäre. Das NSchG sieht hierzu keine Verbindlichkeit vor.

Unter Berücksichtigung der Intention des NGG sollte aber im jeweiligen Wahlgremium vor den Wahlen darauf hingewiesen werden, dass eine hälftige Besetzung mit Frauen als Empfehlung möglichst angestrebt werden sollte. Frauen sind ausdrücklich zur Übernahme dieses Amtes zu ermutigen.

Was ist eine Blockwahl und ist eine Stimmenkumulation möglich?

Eine Blockwahl, die gemäß § 2 Abs. 2 Elternwahlordnung auch zugelassen ist, sieht vor, dass für mehrere gleichartige Ämter in einem Wahlgang gewählt werden darf. Da bei den einzelnen Wahlgängen pro Wahlgang eine Stimme abgegeben werden kann, müssen entsprechend bei der Bündelung in einem Wahlgang so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Einzelwahlgänge nötig wären. Bei 3 Sitzen könnte also jeder Stimmberechtigte bis zu 3 Stimmen abgeben.

Es ergibt sich hierbei die Frage, ob die Verteilung der Stimmen völlig frei ist, d. h., ob die Stimmen auf mehrere Kandidaten aufgeteilt werden müssen oder auch eine Kumulation der Stimmen möglich ist. Aus Vereinfachungsgründen für den Wahlvorgang wird von einer Kumulation abgeraten. Es gibt aber weder im NSchG noch in der Eltern-/Schülerwahlordnung eine Vor-

schrift, die eine Kumulation verbietet. Es bleibt damit dem jeweiligen Gremium überlassen, sich für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden und dies ggf. in einer Wahlordnung festzulegen.

Gilt für die Wahlen zum Schulvorstand die Eltern- und die Schülerwahlordnung?

Ja. Für die Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 91 NSchG sowie über § 91 Abs. 5 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Elternwahlordnung. In diesen Vorschriften werden insbesondere Regelungen getroffen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 91 Abs. 1 NSchG, § 1 Elternwahlordnung), Amtsperiode (§ 91 Abs. 2 NSchG), Ausscheiden aus dem Amt (§ 91 Abs. 3 NSchG, § 5 Elternwahlordnung), Fortführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit (§ 91 Abs. 4 NSchG) und zum allgemeinen Wahlverfahren (§ 2 Elternwahlordnung). Insofern ist zunächst erstmal keine eigene Wahlordnung erforderlich. Es könnten noch Regelungen z. B. zu Wahlzeitpunkt, Verzahnung der Mitglieder in Schulelternrat und Schulvorstand oder nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Gruppe erwünscht sein. Diese könnte der Schulelternrat ggf. auch in seiner Geschäftsordnung regeln. Sie darf jedoch nicht gegen das NSchG und die Elternwahlordnung verstoßen.

Alle oben gemachten Ausführungen zu den Erziehungsberechtigten gelten für die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Für die Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 75 NSchG sowie über § 75 Abs. 4 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülerwahlordnung.

Lediglich für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte gibt es keine entsprechende Wahlordnung. Die Wahlordnung müsste von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, wobei sich die nicht wahlberechtigten Mitglieder für den Schulvorstand (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f-h NSchG) bei der Aufstellung und Verabschiedung der Wahlordnung möglichst zurückhalten sollten. Als Muster für die Wahlordnung könnten die entsprechenden Vorschriften für die Eltern und Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

Können die Elternvertreterinnen und -vertreter auch für ein Jahr gewählt werden?

Ja. Die Dauer der Wahlperiode für die Elternvertreterinnen und -vertreter wird in § 91 NSchG in Verbindung mit § 38 b Abs. 6 NSchG auf zwei Jahre festgelegt. Die Wahlperiode kann durch Beschluss einer Besonderen Ordnung durch den Schulelternrat gemäß § 94 Satz 1 Nr. 3 NSchG auf ein Jahr beschränkt werden.

Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass alle Sitze der jeweiligen Gruppe aus dem Schülerrat oder dem Schulelternrat besetzt werden?

Nein. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit haben, sich für die Wahl in den Schulvorstand als Kandidaten aufstellen zu lassen. Es kann aber z. B. vom Schülerrat oder vom Schulelternrat beschlossen werden, dass ein Sitz im Schulvorstand aus der Mitte des Schülerrats oder Schulelternrats besetzt wird.

Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass der Schulelternratsvorsitzende oder der Schülersprecher „automatisch“ Mitglied im Schulvorstand ist?

Nein. Die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Es gibt keine „automatische“ Mitgliedschaft für Funktionsträger. Dies gilt gleichermaßen für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die Wahlgremien könnten sich lediglich darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z. B. Oberstufe, Schulformzweige, Berufsbereiche) vertreten sein sollen.

Welche Schülerinnen und Schüler sind in den Schulvorstand wählbar?

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule sind in den Schulvorstand wählbar. Sie müssen nicht Mitglied im Schülerrat sein.

Können die Schülervereinerinnen und -vereiner auch unmittelbar von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden?

Ja. Der Schülerrat kann abweichend von § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NSchG gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG eine besondere Ordnung beschließen, in der die Schülervereinerinnen und -vereiner für den Schulvorstand von allen Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden.

Können die Vereinerinnen und Vereiner der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand - wie auch die der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte - für zwei Schuljahre gewählt werden?

Nein. Die Wahlperiode bei den Schülerinnen und Schülern beträgt für alle Ämter in der Schülervertretung in der Schule gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 NSchG einheitlich ein Schuljahr. Um die Wahlperioden für alle Ämter der Schülervereinerinnen und -vereiner in der Schule aufeinander abzustimmen, hat der Gesetzgeber durch einen Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG auf die allgemeine Regelung in § 75 NSchG auch für die Vereinerinnen und Vereiner der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand die Wahlperiode auf ein Schuljahr festgelegt.

Es bleibt den Schülervereinerinnen und -vereinerern im Schulvorstand jedoch unbenommen für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Der Schülerrat, im Falle des § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG auch die gesamte Schülerschaft, hat die Möglichkeit, selbst für Kontinuität zu sorgen, in dem die Schülerinnen und Schüler, die sich für die Arbeit im Schulvorstand bewährt haben und weiterhin zur Verfügung stehen, auch wiedergewählt werden.

Wie ist mit Wahleinsprüchen im Bereich der Eltern- und Schülervereinerinnen und -vereiner zu verfahren?

Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten die §§ 75 und 91 entsprechend. Sollte es also zu Wahleinsprüchen bei der Wahl der Schülerinnen oder Schüler und der Eltern zum Schulvorstand kommen, so gelten § 11 Schülerwahlordnung und § 11 Elternwahlordnung über § 38 b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 75 Abs. 4 oder § 91 Abs. 5 NSchG entsprechend. § 11 der Elternwahlordnung und § 11 der Schülerwahlordnung sind in Bezug auf das Einspruchsverfahren (Frist, Einspruchsberechtigung, Zuständigkeiten etc.) auf den Schulvorstand entsprechend anzuwenden.

Zuständig für die Entscheidung über die Wahleinsprüche, die den Schulvorstand betreffen, ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Regelungen in eigenen Wahlordnungen, die ein anderes Verfahren für Wahleinsprüche festlegen, das der Eltern- oder Schülerwahlordnung widerspricht, sind rechtswidrig und somit nicht zulässig.

Ist bei den Wahlen der Elternvereinerinnen und -vereiner die Einlegung eines Wahleinspruchs durch alle Erziehungsberechtigten der Schule möglich?

Nein. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 11 Elternwahlordnung nur durch einen Wahlberechtigten möglich. Die Wahlberechtigung für die Elternvereinerinnen und -vereiner im Schulvorstand liegt gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG bei den Mitgliedern des Schulelternrates. Der Schulelternrat wählt als „zentrales“ Organ der Erziehungsberechtigten in der Schule alle Vereinerinnen und Vereiner in die Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen, in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternerat, in die Ausschüsse und in den Schulvorstand. Für die Wahlen der Vereinerinnen und Vereiner der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Ausschüsse gilt bereits seit langem die Regelung, dass trotz Wählbarkeit aller Erziehungsberechtigten der Schule für diese Gremien nur die Mitglieder des Schulelternrates als Wahlberechtigte einen Wahleinspruch gegen die Wahlen einlegen können. Die Erziehungsberechtigten, die nicht Mitglied im Schulelternrat sind und mit den Beschlüssen des Schulelternrates, insbesondere der Wahl der Schulvorstandsmitglieder, nicht einverstanden sind, haben jederzeit die Möglichkeit über eine Abwahl der Klassenelternschaftsvorsitzenden die Zusammensetzung des Schulelternrates neu zu bestimmen und damit auf die Entscheidungen im Schulelternrat einzuwirken.

Für Wahleinsprüche der Schülerinnen und Schüler gilt dies entsprechend mit folgender Einschränkung: Wenn der Schülerrat einer Schule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine besondere Ordnung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG zu beschließen, sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule wahlberechtigt für den Schulvorstand und somit auch berechtigt, einen Wahleinspruch gegen die Wahl des Schulvorstandes einzulegen.

Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Vetorecht für den Beschluss der Gesamtkonferenz über eine Wahlordnung zum Schulvorstand und zur Durchführung der Wahl?

Ja. Gemäß § 43 Abs. 5 NSchG kann die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einlegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt, gegen eine behördliche Anordnung verstößt, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Die Konferenz muss nach Einspruch nochmals über die Wahlordnung entscheiden. Wenn der Beschluss so bestehen bleibt, entscheidet die Niedersächsische Landes-schulbehörde über den Einspruch.

Kann auch ein Mitglied der Gesamtkonferenz gegen den Beschluss einer Wahlordnung oder die Durchführung der Wahl Einspruch einlegen und wer entscheidet darüber?

Nein. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz kann ihre oder seine Bedenken gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend machen, die oder der dann ggf. von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen könnte. Macht die Schulleiterin oder der Schulleiter von ihrem oder seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, bestehen aber trotzdem ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Wahlordnung oder der Wahlhandlung, so besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorzutragen, die ggf. im Rahmen der Schulaufsicht tätig werden könnte.

Organisation

Wer ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstandes?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

Kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter im Vorsitz des Schulvorstandes vertreten lassen?

Vertretung kann nur im Vertretungsfall stattfinden. Im Falle der Verhinderung oder Krankheit wird die Schulleiterin oder der Schulleiter, wie bei den übrigen Dienstgeschäften auch, durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Wann sollte der Schulvorstand zum ersten Mal tagen und wer lädt ein?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, wenn die Mitglieder des Schulvorstands durch die entsprechenden Gremien gewählt worden sind. In der Regel wird dies kurz vor oder nach den Herbstferien sein.

Können die Schulvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen?

Die Mitglieder des Schulvorstandes haben die Möglichkeit, bei Bedarf die Notwendigkeit einer Sitzung anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung und lädt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstandes zur Sitzung ein.

Tagt der Schulvorstand öffentlich?

Nein. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.

Kann der Schulvorstand in einer Geschäftsordnung beschließen, dass die Sitzungen schulöffentlich oder öffentlich stattfinden?

Nein. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Eine solche Geschäftsordnung ist in diesem Punkt rechtswidrig.

Wann ist der Schulvorstand beschlussfähig?

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde (angemessene Ladungsfrist, Einladung an alle Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist jedoch nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern. Bei Fehlen einer Mehrzahl von Schulvorstandsmitgliedern (z. B. durch Krankheit o. Ä.) kann sich der Schulvorstand auf eine Verlegung der Sitzung verständigen.

Wer beruft wie oft eine Sitzung ein und entscheidet über die Tagesordnung?

Die Notwendigkeit zur Einberufung einer Sitzung sowie die Sitzungshäufigkeit wird bestimmt durch die Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben des Schulvorstandes. Die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz gemäß § 38 b Abs. 7 NSchG) lädt nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer Sitzung ein, wenn entsprechende Entscheidungen oder Beratungen des Schulvorstandes anstehen. Die Initiative zur Einladung muss nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgehen. Die Sitzungshäufigkeit orientiert sich hierbei im Wesentlichen an den Erfordernissen der einzelnen Schule, weswegen auch von einer allgemeinen Regelung oder Festlegung abgesehen worden ist.

Der Inhalt der Tagesordnung wird ebenfalls bestimmt durch den gesetzlichen Auftrag des Schulvorstandes, d. h. durch seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter aufgestellt und ergibt sich durch den aktuell anstehenden Beratungs- und Entscheidungsbedarf. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten durch andere Mitglieder des Schulvorstandes vor Aufstellung der Tagesordnung können in der Regel nur abgelehnt werden, wenn sich diese nicht im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des Schulvorstandes bewegen oder andere wesentliche Gründe für eine Nichtaufnahme sprechen. Die Tagesordnung wird in der Regel mit der Einladung verschickt.

Zu der aufgestellten Tagesordnung können Mitglieder des Schulvorstandes bis Sitzungsbeginn Änderungsanträge stellen, über die in der Sitzung beraten und beschlossen wird. Die Ergänzung der Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte ist nur dann zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt ohne weitere Vorbereitung in der Sitzung beraten werden kann. Es ist im Übrigen nicht zulässig, Tagesordnungspunkte, die zum Aufgabenbereich des Schulvorstandes gehören, dauerhaft nicht in die Tagesordnung aufzunehmen oder von der Tagesordnung auf Antrag nachträglich abzusetzen.

Was passiert, wenn an einer Schule Lehrer-, Eltern- oder Schülervereine nicht in hinreichender Zahl gewählt worden sind?

Der Schulvorstand ist auch dann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuberufen. Auch ein nicht voll besetzter Schulvorstand nimmt seine Rechte in vollem Umfang wahr.

Wie ist der Schulträger beteiligt?

Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen (vergl. § 38 c NSchG).

Ist der Schulpersonalrat bei Entscheidungen des Schulvorstandes zu beteiligen?

Nach den Sonderregelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) für die Beteiligung von Schulpersonalvertretungen ist bei Maßnahmen, die der Entscheidung von Konferenzen an der Schule unterliegen, die Mitbestimmung oder Benehmensherstellung der Schulpersonalvertretung gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 6 NPersVG ausgeschlossen.

Da mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule zum 01.08.2007 viele Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Schulen von den Konferenzen auf das neue Gremium Schulvorstand übergegangen sind, wie z. B. Antrag der Schule an die Niedersächsische Landesschulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule oder Ausgestaltung der Studentafel, findet § 101 Abs. 2 Nr. 6 NSchG nunmehr analog auch auf die Entscheidungen des Schulvorstandes Anwendung. Bei Entscheidungen des Schulvorstandes entfällt - wie auch bei Konferenzen und Ausschüssen - somit die Mitbestimmung und Benehmensherstellung der Schulpersonalvertretung.

Welche Aufgaben haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) im Schulvorstand?

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG werden für alle Mitglieder im Schulvorstand auch Stellvertreterinnen und -vertreter gewählt. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und -vertretern ist die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.

Wenn ein Mitglied aus dem Schulvorstand ausscheidet, dann übernimmt das stv. Mitglied dessen Aufgabe vollständig und wird Mitglied, und es wird ein stv. Mitglied nach gewählt. Dies gilt für alle Gruppen im Schulvorstand (für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) und ist auch unabhängig davon, ob die Stellvertretung personengebunden oder nach Liste erfolgt.

Können stellvertretende Mitglieder grundsätzlich an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen?

Nein. Die Teilnahme sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter der Mitglieder des Schulvorstandes widerspricht dem Zweck der Stellvertretung, nämlich der Vertretung im Vertretungsfall (Abwesenheit, Verhinderung). Auch würde eine Zulassung sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter zu den Schulvorstandssitzungen eine Teilöffentlichkeit herstellen, die durch das NSchG so nicht vorgesehen ist.

Wer kann als beratendes Mitglied berufen oder als Gast eingeladen werden, und welche Rechte stehen diesen beiden Personenkreisen zu?

Gemäß § 38 b Abs. 8 NSchG kann der Schulvorstand durch Beschluss weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. Als beratende Mitglieder sind insbesondere Personen vorgesehen, die sich der Schule oder dem Schulprogramm besonders verbunden fühlen und an dem Ziel der Arbeit des Schulvorstandes, die Qualität der Schule zu entwickeln und zu verbessern, mitwirken wollen. Das können sowohl schulinterne Personen, wie z. B. Sozialpädagogen, aber auch externe Personen, wie z. B. Vertreter aus dem Förderverein der Schule sein.

Der Beschluss, ein weiteres beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufzunehmen, gilt, wenn durch diesen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, bis auf Weiteres. Der Schulvorstand kann jedoch die Aufnahme eines zusätzlichen beratenden Mitglieds auch zeitlich begrenzen oder diesen Beschluss jederzeit wieder aufheben.

Wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Informationsbedürfnis besteht, das durch Koordinator/-in, Fachbereichsleiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Verwaltungskräfte oder auch andere Personen befriedigt werden kann, können diese Personen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Diese Personen sollten aber nur an den Sitzungen und an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand auch tatsächlich erforderlich sind. Wenn der Schulvorstand dies wünscht, müssen die Gäste z. B. bei internen Beratungen oder Abstimmungen den Raum verlassen. Gäste haben im Unterschied zu den beratenden Mitgliedern kein Rede- und Antragsrecht.

Die Entscheidung, ob jemand als ständiges beratendes Mitglied oder nur als Gast aufgenommen wird, liegt letztendlich in der Entscheidung des Schulvorstandes. Bei dieser Entscheidung ist jedoch darauf zu achten, dass das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen beachtet wird.

Weitere Hinweise:

Nach § 38 b Abs. 8 NSchG dürfen keine beratenden Mitglieder auf Grund ihrer Amtes oder ihrer Funktion in den Schulvorstand aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft im Schulvorstand ist auch bei den beratenden Mitgliedern nur an die jeweilige Person gebunden.

Weiterhin liegt es nicht in der Intention des Gesetzgebers, beratende Mitglieder in den Schulvorstand aufzunehmen, die bereits ohnehin schon über die Gruppen der Mitglieder (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) im Schulvorstand vertreten sind; dies betrifft z. B. die/den Vorsitzenden des Schulpersonalrats, die stv. Schulleiterin oder den stv. Schulleiter, Fachbereichsleiter - gehören zur Gruppe der Lehrkräfte -, die/den Schulleiternratsvorsitzende/n - gehört zur Gruppe der Erziehungsberechtigten - sowie die Schülersprecherin oder den Schülersprecher - gehört zur Gruppe der Schülerinnen und Schüler. Durch eine Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder aus den bereits im Schulvorstand vertretenen Gruppen könnten sich Verschiebungen bei den Paritäten vergeben. Auch wenn es sich hier nur um beratende Mitglieder (mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht) handelt, so besteht doch die Gefahr, dass sich der Einfluss der Gruppen innerhalb des Schulvorstandes verändert und nicht mehr den schulgeseztlichen Vorgaben entspricht. Im Übrigen würde man mit einer „zusätzlichen“ Aufnahme dieser Personen als beratende Mitglieder den „Wählerwillen“ umgehen.

Inwieweit darf das Protokoll der Schulvorstandssitzungen veröffentlicht oder verteilt werden?

Soweit das Protokoll der Schulvorstandssitzungen *keine vertraulichen Informationen* enthält (vgl. auch § 41 Abs. 2 NSchG) und es sich *nicht um ein minutiöses Verlaufsprotokoll* handelt, in dem jede Äußerung der einzelnen Mitglieder festgehalten wird, bestehen keine Bedenken, dass das Sitzungsprotokoll an die Gremien in der Schule verteilt, in der Schule ausgehängt oder ggf. auf der Homepage veröffentlicht wird. Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Es liegt in der Intention des Gesetzgebers, dass die Entscheidungen des Schulvorstandes in den verschiedenen Gremien der Schule (Schulleiternrat, Schülerrat, Konferenzen, Ausschüsse) breit kommuniziert werden. Die Mitglieder im Schulvorstand können selbstverständlich und sollen sogar ihre Ersatzmitglieder wie auch ihre Gremien über die Ergebnisse der Schulvorstandssitzungen informieren.

Vertraulich sind gemäß § 41 Abs. 2 NSchG persönliche Angelegenheiten. Das sind zum einen private Angelegenheiten von Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrkräften, die einen Bezug zur Schule haben, aber auch Personalangelegenheiten. Es können vom Schulvorstand noch weitere Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden, wobei in diesem Fällen zwar die Beratung vertraulich ist, nicht aber das Ergebnis. Alle vertraulichen Angelegenheiten dürfen nur unter den auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Schulvorstandes kommuniziert werden. Sie dürfen nicht an die Gremien, an die Stellvertreter oder andere Personen weitergegeben werden. Sie dürfen selbstverständlich auch nicht in ein „öffentliches“ Protokoll aufgenommen werden.

Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Sitzungsleitung abgeben?

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Nur mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die Sitzungsleitung bei bestimmten Tagesordnungspunkten unter besonderen Umständen abgegeben werden, z. B. bei der Rechnungslegung über den Haushalt (Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters). Eine generelle Übertragung der Sitzungsleitung ist nicht zulässig. Mit der Abgabe der Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten geht nicht eine Abgabe des Entscheidungsrechtes der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmgleichheit (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG) einher; diese Entscheidungsbefugnis verbleibt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter verhindert sein, übernimmt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter den Vorsitz und damit die Sitzungsleitung im Schulvorstand. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den

Stellvertreter über, auch die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmengleichheit.

Muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Stimmengleichheit an ihr oder sein vorheriges Abstimmungsverhalten halten (= doppelte Stimme)?

Nein. Jedes Mitglied - auch die Schulleiterin oder der Schulleiter - hat im Schulvorstand nur eine Stimme. Wenn eine Abstimmung mit dem Ergebnis Stimmengleichheit endet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter endgültig über die Angelegenheit. Dabei ist sie oder er nicht an ihre oder seine erste Stimmabgabe oder Entscheidung gebunden, sondern kann bei Eintritt der Stimmengleichheit frei über die Angelegenheit entscheiden. Deshalb hat sie oder er auch keine „doppelte Stimme“, sondern ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit die endgültige Entscheidungsbefugnis.

Geht die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmengleichheit im Vertretungsfalle auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über?

Ja. Da diese Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit nicht an die Person sondern an das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters gebunden ist, geht die Entscheidungsbefugnis im Vertretungsfalle auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter über.

An wen können sich Eltern wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?

Die Eltern können sich an ihren zuständigen Kreiselternrat oder Stadelternrat kreisfreier Städte wenden, der Auskünfte darüber geben kann, welche Organisation, wo, wann und unter welchen Bedingungen hierzu Fortbildungsveranstaltungen anbietet und wie diese finanziert werden. Ggf. können diese Informationen auch über die Schulleiterin oder der Schulleiter oder den zuständigen Schulträger erfragt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich in regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, kirchliche Bildungsstätten, o. Ä.) nach entsprechenden Veranstaltungen zu erkundigen.

An wen können sich die Schülerinnen und Schüler wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?

Die Schülerinnen und Schüler können sich zunächst an die von Ihnen gewählte Lehrkraft, die so genannte Vertrauenslehrkraft (§ 80 Abs. 6 NSchG) wenden, die sie in ihrer Schule bei ihrer Arbeit in der SV und im Schulvorstand unterstützt. Sowohl für die Vertrauenslehrkräfte an den Schulen als auch zum Teil für die Schülerinnen und Schüler werden von den SV-Beraterinnen und -Beratern der Niedersächsischen Landesschulbehörde Seminare, Schulungen und Beratungen für die Arbeit im Schulvorstand angeboten. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Vertrauenslehrkräfte an Schulen können sich deshalb mit ihren Beratungs- und Fortbildungswünschen an die Niedersächsische Landesschulbehörde und die SV-Beraterinnen und -Berater der Niedersächsischen Landesschulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen und -partner finden Sie im Internet unter www.nibis.de unter der Rubrik „Zielgruppen/Schülerinnen und Schüler/Schülervertretung und SV-Beraterinnen und -Berater“.

Die Schülerinnen können im Einzelfall in Absprache mit dem jeweiligen Elterntrainer auch an den entsprechenden Elternfortbildungen teilnehmen. Dazu sollten sich die interessierten Schülerinnen und Schüler mit den Elternvertreterinnen und -vertretern ihrer Schule in Verbindung setzen. Auch eine Anfrage bei regionalen Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Kirchlichen Bildungsstätten) ist möglich. Hierbei sollten die Schülerinnen und Schüler von der Vertrauenslehrkraft der Schule unterstützt werden.

Kann der Schulvorstand einer Förderschule beschließen, dass eine SV-Beratungslehrkraft als Gast oder als beratendes Mitglied in den Schulvorstand aufgenommen wird?

Der Schulvorstand an einer Förderschule kann entscheiden, ob ausnahmsweise eine SV-Beratungslehrkraft zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler als Gast (ohne Rede- und Antragsrecht) oder als beratendes Mitglied (mit Rede- und Antragsrecht) in den Schulvorstand aufgenommen wird. Bei der Abwägung ist auch der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Sit-

zungen zu berücksichtigen. Sofern sich Probleme ergeben, beispielsweise durch zu starke Einflussnahme der SV-Beratungslehrkraft auf die Schülerinnen und Schüler, kann der Beschluss auch wieder geändert werden.

Aufgaben

Worüber entscheidet der Schulvorstand (§ 38 a Abs. 3 und 4 NSchG)?

Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit vom MK eingeräumten Entscheidungsspielräume (sog. „Deregulierung“),
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4)
4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3, § 23),
5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
6. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),
7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters sowie anderer Beförderungsstellen,
8. die Abgabe zur Herstellung des Benehmens (§ 45 Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 3),
9. die Ausgestaltung der Studentafel,
10. Schulpartnerschaften,
11. Mitwirkungsentscheidungen bei der Namensgebung (§ 107),
12. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
13. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen
14. Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
15. Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen,
16. Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule,
17. Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule (d. h. Selbstevaluation).

Außerdem macht der Schulvorstand einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. (Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulvorstand.)

Kann der Schulvorstand einen Beschluss im Rahmen des Deregulierungserlasses (z. B. Hausaufgabenerlass) jederzeit wieder zurücknehmen?

Ja. Der Schulvorstand trifft einen Beschluss, dass vom Hausaufgabenerlass gemäß Nr. 17 des Deregulierungserlasses abgewichen werden darf. Die schuleigenen Grundsätze für Hausaufgaben werden dann von der Gesamtkonferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 5 b NSchG beschlossen. Der Schulvorstand kann durch einen erneuten Beschluss die Möglichkeit der Nutzung eigener Entscheidungsspielräume wieder rückgängig machen. Damit tritt der Hausaufgabenerlass wieder in Kraft und die schuleigenen Regelungen außer Kraft.

Wer hat Entscheidungsbefugnisse bei der Einführung von Doppelstunden an Schulen?

Es handelt sich bei der Einführung von Doppelstunden nicht um eine Angelegenheit der Studentafel, sondern um eine Angelegenheit der Unterrichtsorganisation. Nach Nr. 1 des RdErl. d. MK zur Unterrichtsorganisation vom 20.08.2005 (SVBl. S. 525) beträgt die Dauer der Unterrichtsstunde an allgemein bildenden Schulen grundsätzlich 45 Minuten. Gemäß Nr. 12 des RdErl. d. MK vom 09.06.2007 (SVBl. S. 241) - „Deregulierungserlass“ – wird den Schulen im Hinblick auf die Dauer der Unterrichtsstunden die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Der Schulvorstand kann deshalb gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG entscheiden, dass anstelle der o. a. Erlassregelung (45 Minuten) eine andere Regelung für die

Schule getroffen wird. Für die Ausgestaltung dieses Regelungsgegenstandes ist nach § 43 Abs. 3 Satz 1 NSchG die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig. Wenn z. B. im Schulprogramm eine allgemeine Zielsetzung formuliert würde, dass in möglichst großem Umfang Doppelstunden eingeführt werden sollen, ist gemäß § 34 NSchG auch die Entscheidungszuständigkeit über das Schulprogramm der Gesamtkonferenz gegeben. Entscheidungen über die konkrete Umsetzung obliegen jedoch der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Dieser Entscheidung sollte sinnvollerweise eine vorherige Beteiligung und Information der Lehrkräfte vorausgehen.

Müssen sich Lehrkräfte, die sich in der Schule um eine Beförderungsstelle bewerben, auch noch – wie bisher – in der Gesamtkonferenz vorstellen?

Nein. Gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG liegt das Vorschlagsrecht für eine Beförderungsstelle seit 01.08.2007 allein beim Schulvorstand.

Kann der Schulvorstand den Umfang der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Teilentscheidungsbefugnisse beschränken, z. B. bei Nr. 4.8 Deregulierungserlass (Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen) nur auf bestimmte Fächer oder Gruppen von Fächern beschränken?

Ja. Ob und in welchem Umfang Entscheidungsspielräume nach dem Deregulierungserlass in Anspruch genommen werden, entscheidet der Schulvorstand. In dem o. a. Beispiel entscheidet jedoch nach dem grundsätzlichen Beschluss des Schulvorstandes die zuständige Konferenz über die tatsächlich Ausgestaltung der schuleigenen Regelung, also darüber, wie viele schriftlichen Lernkontrollen in dem Fach oder der Gruppe der Fächer tatsächlich geschrieben werden sollen.

Muss bei einer Entscheidung des Schulvorstandes über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich Samstagsunterrichts die Gesamtkonferenz beteiligt werden?

Nein. Nachdem der Schulvorstand über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Wiedereinführung von Samstagsunterricht (Nr. 12.2 Deregulierungserlass) grundsätzlich entschieden hat, fällt die Ausgestaltung der schuleigenen Regelung in die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 43 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Eine Beteiligung der Gesamtkonferenz gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. d. MK zur Unterrichtsorganisation ist nicht erforderlich. Es ist gleichwohl sinnvoll, wenn sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor ihrer oder seiner Entscheidung mit Vorschlägen oder Bedenken der anderen an Schule beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Eltern Schülerinnen und Schüler) auseinandersetzt.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass ein solcher Beschluss mit dem Träger der Schülerbeförderung sowie dem Schulträger abzustimmen ist. Weiterhin ist – wie bisher – bei der Unterrichtsplanung auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage Rücksicht zu nehmen.

Hat der Schulvorstand Entscheidungsbefugnisse bei der Errichtung oder Aufhebung von Schulen oder deren Außenstellen?

Nein. Dies ist eine schulorganisationsrechtliche Entscheidung des Schulträgers. Sie bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (§ 106 NSchG). Der Schulleiternrat ist vorher zu hören (§ 96 Abs. 3 NSchG). Über die Raumverteilung sowie über die Nutzung der Schulräume entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 43 NSchG).

Welchen Einfluss kann der Schulvorstand auf die Evaluation der Arbeit der Schule nehmen? Kann er das Evaluationsverfahren bestimmen?

Der Schulvorstand entscheidet über Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG. Zu den Grundsätzen gehört u. a. auch die Entscheidung darüber, welches Evaluationsverfahren in der Schule eingeführt werden soll. Die Auswahl des Analytisten, die Organisation der Evaluation sowie die Entscheidung über Verbesserungsmaßnahmen liegt jedoch in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, denn sie oder er

trägt gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Wie weit geht die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes bei der Entscheidung über Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen?

Der Schulvorstand könnte sich beispielsweise auf folgende Grundsätze verständigen:

- Festlegung eines Turnus von Projektwochen (z. B. einmal pro Schuljahr, pro Schulhalbjahr oder jedes 2. Schuljahr)
- Die Projektwoche ist grundsätzlich in die klausurfreie Zeit oder in eine bestimmte Zeit im Schuljahr zu legen.
- Einbindung von Schülerinnen und Schülern in Organisation und Themenauswahl
- Vorgabe von schulformbezogenen allgemeinen Themenblöcke z. B. in der Grundschule Heimat, in der Hauptschule Arbeitsmarkt/Ausbildung, im Gymnasium Politik
- Einbindung von Eltern
- Gruppenarbeit, internetgestützte Arbeit
- Präsentation der Ergebnisse

Bei der Festlegung der Grundsätze sollten insbesondere die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule berücksichtigen werden. Im Rahmen der festgelegten Grundsätze trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter dann die einzelnen Entscheidungen.

Welche Befugnisse hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn der Schulvorstand noch keinen Beschluss über Grundsätze für Werbung und Sponsoring in der Schule getroffen hat?

Solange der Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 12 c) NSchG noch keine Grundsätze zum Schul sponsoring aufgestellt und beschlossen hat, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall die Entscheidungen über Sponsoringverträge allein treffen. Wenn jedoch eine Entscheidung des Schulvorstandes über Grundsätze bereits bevorsteht, erscheint es sinnvoll, wenn in diesem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand in eine anstehende Einzelfallentscheidung einbindet oder ihn zumindest über die Sachlage informiert.

Was beinhaltet die Entscheidung des Schulvorstandes über den Haushalt?

Gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG entscheidet der Schulvorstand über den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Zum Haushaltsplan zählen das Budget der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 32 Abs. 4 NSchG, z. B. Kosten für Fortbildungen und Schulfahrten) und die vom Schulträger der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (§ 111 Abs. 1 NSchG, z. B. Material- und Ausstattungskosten). Auch Gelder aus Spenden oder Sponsoring sowie deren Verwendung sind im Haushaltsplan darzustellen. Da die Mittel für beide Budgets für das jeweilige Kalenderjahr zugewiesen werden, gilt auch der Haushaltsplan der Schule für das Kalenderjahr und nicht für das Schuljahr.

Der Schulvorstand wirkt nicht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit, sondern lässt sich den fertigen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorlegen. In diesem Zusammenhang kann der Schulvorstand zu unklaren Punkten auch Fragen stellen oder die Schulleiterin oder den Schulleiter um Nachbesserung bitten.

Liegt ein Beschluss über die Verwendung der Haushaltsmittel noch nicht rechtzeitig vor, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nur im Wege der vorläufigen Haushaltsführung tätig werden. In diesem Fall besteht lediglich die Unterrichtsverpflichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule gemäß § 38 a Abs. 2 NSchG.

Welche Folgen hat eine Nicht-Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Rechenschaftslegung im Schulvorstand?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss dem Schulvorstand über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel Rechenschaft ablegen. Der Schulvorstand kann eine Entlastung der Schulleitung versagen. Dies hat keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Die Schulöffentlichkeit, der

Schulträger sowie die Schulaufsicht werden dies aber zur Kenntnis und ggf. auch zum Anlass nehmen, sich genauer zu informieren und ggf. auch zu handeln.

Entscheidet der Schulvorstand auch über Vorschläge zur Besetzung von Beförderungsstellen, wenn der Schule die dienstrechtlichen Befugnisse für diese Beförderungsstelle übertragen worden sind?

Nein. Zuständig für die Entscheidung über Beförderungsstellen, für die der Schule selbst die dienstrechtlichen Befugnisse zustehen, ist allein die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG sieht vor, dass der Schulvorstand über die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung von Beförderungsstellen entscheidet. Schulbehörden sind gemäß § 119 NSchG die Niedersächsische Landesschulbehörde und das MK. Somit gilt die o. a. Vorschlagsbefugnis des Schulvorstandes nicht für Beförderungsstellen, für die der Schule selbst die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen worden sind.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 NSchG gibt der Schulvorstand das Votum gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde als Votum der Schule für die Besetzung der Beförderungsstelle ab. Ein Votum der Schule ist aber nicht erforderlich in den Fällen, in denen die Schule die Entscheidung über die Personalauswahl selbst trifft. Ansonsten würde es auch zu konkurrierenden Zuständigkeiten innerhalb der Schule (zwischen Schulvorstand und Schulleiterin oder Schulleiter) kommen. Es bleibt dem Schulvorstand zwar auch in diesen Fällen unbenommen, seine Meinung zur Besetzung einer Beförderungsstelle zu äußern, er hat jedoch keinen Anspruch auf Einbindung in das Bewerbungsverfahren (Offenlegung der Bewerberlisten und Bewerbungsunterlagen). Es bleibt der Schulleiterin oder dem Schulleiter überlassen, inwieweit der Schulvorstand im Rahmen des § 38 a Abs. 2 NSchG allgemein - unter Beachtung der Vertraulichkeit der Bewerbungsunterlagen und persönlichen Bewerberdaten - über die Bewerberlage informiert wird.

Welche konkreten Entscheidungen gehören zur Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes bei der Ausgestaltung der Stundentafel?

Zur Ausgestaltung der Stundentafel gehören z. B. folgende Entscheidungen:

- Welche Stundentafel wird ausgewählt?
- Welche Unterrichtsschwerpunkte/Profile (Art und Anzahl) werden eingerichtet?
- Welche besonderen Fremdsprachen werden angeboten?
- In welchen Fächern ist bilingualer Unterricht vorgesehen?
- Sollen Bläser-/Forscherklassen eingerichtet werden?
- Wie ist die Fachstundenverteilung in einem Schuljahrgang, sofern von der Stundentafel abgewichen wird?
- Welcher Förderunterricht soll angeboten werden?

Somit liegt die Unterrichtsverteilung im Sinne der Gestaltung der Stundentafel in der Entscheidung des Schulvorstandes. Die Unterrichtsverteilung im Sinne des konkreten Lehrereinsatzplanes liegt jedoch in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Kann der Schulvorstand Einfluss auf die Klassenbildung nehmen, indem er entscheidet, dass Unterricht mit besonderem Schwerpunkt oder das bilinguale Angebot nicht mehr im Klassenverband erteilt wird?

Nein. Die grundsätzliche Entscheidung, ob ein sprachlicher Schwerpunkt oder bilingualer Unterricht nach Stundentafel 1 eingerichtet wird, trifft der Schulvorstand. Er kann auch eine klassenverbandsbezogene oder -übergreifende Organisationsstruktur empfehlen. Die aktuelle organisatorische Entscheidung darüber, ob eigene Schwerpunktklassen oder bilinguale Klassen eingerichtet werden oder ob ggf. der Profilunterricht oder der bilinguale Unterricht über die Stundenplanung („Bänder“) organisiert wird, kann nicht vorab vom Schulvorstand festgelegt werden, sondern ist abhängig vom Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler und liegt damit als organisatorische Entscheidung in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Wie sind die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes von denen der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Stundenplangestaltung abzugrenzen?

Der Schulvorstand hat die Zuständigkeit für die Festlegung von grundsätzlichen Eckdaten zur Stundentafelausgestaltung, z. B. über die Einrichtung eines naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts mit den dazugehörigen Fachstunden, den Wahlpflichtunterricht mit den dazugehörigen Fächern und Fachstunden oder die Art einer dritten Fremdsprache. Ergeben sich jedoch im Laufe eines Schuljahres Veränderungen, z. B. durch das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler oder durch Fachlehrermangel, so liegt die Entscheidung über eine aktuelle Umsetzung der Veränderungen oder Verschiebungen in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.